

RS Vwgh 2021/2/15 Ra 2020/11/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.02.2021

Index

E3L E05202000

E3L E06202000

40/01 Verwaltungsverfahren

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

AVG §37

AVRAG 1993 §7i Abs5

31996L0071 Entsende-RL Art3 Abs7

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die hier entscheidungsmaßgebliche Frage, ob die strittigen "Taggelder" als Entgeltbestandteile zu berücksichtigen sind, erfordert einwandfreie - vom VwG zu treffende - Feststellungen dazu, ob bzw. welche Kosten der Arbeitnehmer betreffend ihre Hin- und Rückreise, ihre Unterbringung und ihre Verpflegung die Arbeitgeberin tatsächlich übernommen hat einerseits, sowie zu Höhe und Zweck dieser "Taggelder" andererseits (vgl. VwGH 9.11.2016, Ro 2015/11/0015). Die hier entscheidungsmaßgebliche Frage, ob die strittigen "Taggelder" als Entgeltbestandteile zu berücksichtigen sind, erfordert einwandfreie - vom VwG zu treffende - Feststellungen dazu, ob bzw. welche Kosten der Arbeitnehmer betreffend ihre Hin- und Rückreise, ihre Unterbringung und ihre Verpflegung die Arbeitgeberin tatsächlich übernommen hat einerseits, sowie zu Höhe und Zweck dieser "Taggelder" andererseits vergleiche VwGH 9.11.2016, Ro 2015/11/0015).

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020110179.L03

Im RIS seit

31.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

31.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at